

Richtlinien für die Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen in der Gemeinde Lehre

§ 1 Dorfgemeinschaftsanlagen

Die Gemeinde Lehre unterhält in folgenden Ortschaften Dorfgemeinschaftsanlagen:

Beienrode	(Dorfgemeinschaftshaus)
Essehof	(Dorfgemeinschaftshaus)
Essenrode	(Schulsportgemeinschaftsanlage)
Flechtorf	(Dorfgemeinschaftshaus)
Groß Brunsrode	(Dorfgemeinschaftshaus)
Lehre	(Börnekenhalle)

Die Dorfgemeinschaftsanlagen stehen als gemeinnützige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lehre allen Bevölkerungskreisen und -gruppen offen. Sie dienen der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde – insbesondere der jeweiligen Ortschaft.

§ 2 Rechtsverhältnis

Die Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen unterliegt dem Privatrecht.

§ 3 Nutzungen

- (1) Die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen regelt sich nach Anlage 1 zu diesen Richtlinien.
- (2) Anderweitige Nutzungen, zusätzliche Leistungen oder die Inanspruchnahme nicht aufgeführter Einrichtungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung (z.B. sportliche Nutzung).
- (3) In besonderen Fällen (z.B. Tagungen) ist auch die Nutzung des Ratssaales der Gemeinde Lehre möglich. Die Abrechnung erfolgt gemäß Entgelttabelle der Anlage 1.

§ 4 Mietvertrag

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlage ist der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. Mit Abschluss des Mietvertrages wird Anlage 1 zu diesen Richtlinien rechtsverbindlich und damit Bestandteil des Mietvertrages.
- (2) Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2 werden Bestandteil des Mietvertrages.
- (3) Der Mietvertrag muss 14 Tage vor dem Veranstaltungstag der Gemeinde Lehre rechtsverbindlich unterschrieben vorliegen.
- (4) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist ein Mietentgelt zu entrichten. Die Berechnung erfolgt gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

- (5) Das Mietentgelt ist spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstag an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (6) Die Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt um 13.00 Uhr des Veranstaltungstages. Werden keine Beanstandungen erhoben, gelten Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (7) Die Rückgabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt um 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages. Räumlichkeiten und Einrichtungen sind wie übernommen auch zurückzugeben. Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit durchzuführen.
- (8) Abweichende Regelungen von Absatz 6 und 7 sind schriftlich festzuhalten und gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien abzurechnen.

§ 5

Allgemeine Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter darf Räumlichkeiten und Einrichtung nur zu dem im Mietvertrag genannten Zweck nutzen. Er ist zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet.
- (2) Anwohner sowie die Allgemeinheit dürfen durch die Veranstaltung nicht unverhältnismäßig gestört oder behindert werden. Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten.
- (3) Juristische Personen des privaten/öffentlichen Rechtes haben bei Vertragsabschluss eine verantwortliche Person zu benennen. Die Gemeinde behält sich vor, die genannte Person ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (4) Der Mieter hat für seine Veranstaltung die erforderlichen Anmeldungen rechtzeitig vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen. Steuerliche Vorschriften sind zu beachten. Die Erfüllung dieser Pflichten muss bei Vertragsabschluss gegenüber der Gemeinde nachgewiesen werden.

§ 6

Sicherheitsvorschriften

- (1) Die bau- und feuerpolizeilichen sowie sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind vom Mieter zu beachten.
- (2) Bei Veranstaltungen mit einem Teilnehmerkreis von über 350 Personen sowie bei Veranstaltungen, die vom Charakter her bestimmte Sicherheitsauflagen erforderlich erscheinen lassen, wird die jeweilige Feuerwehr, die Polizeistelle sowie der Rettungsdienst durch das Ordnungsamt informiert. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ist bei Vertragsabschluss vorzulegen.
- (3) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Gemeinde Lehre bedient werden.

§ 7

Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte üben das Hausrecht aus. Eine entsprechende Hausordnung ist dem Veranstalter auszuhändigen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte an den Dorfgemeinschaftsanlagen sowie dem Grundstück verursachten Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung und befreit die Gemeinde Lehre von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
- (3) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Gemeinde Lehre nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Die Vermietung kann von einer Sicherheitsleistung bis zu 5.000,00 € abhängig gemacht werden. Eine Begründung wird nicht geschuldet. Die Sicherheitsleistung ist zusammen mit der Miete zu entrichten.

§ 9 Rücktritt

- (1) Die Gemeinde Lehre kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) die vereinbarte Miete nicht termingerecht gemäß § 4 entrichtet wird,
 - b) der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nach § 5 nicht vorgelegt wird,
 - c) eine verlangte Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nicht nachgewiesen oder die geforderte Sachleistung nicht erbracht wird,
 - d) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung oder den Veranstalter befürchten lassen,
 - e) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Inwieweit der Mieter in diesen Fälle Miete schuldet richtet sich nach § 10.
- (3) Ein Anspruch der Gemeinde Lehre gegen den Mieter über die Mietzahlungen hinaus auf Schadenersatz bleibt für die Fälle des § 10 Abs. 1 vorbehalten.

§ 10 Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung

- (1) Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er in jedem Falle die volle vereinbarte Miete.
- (2) Wird eine Veranstaltung bis zu 3 Monate vor dem Termin vom Mieter abgesagt bzw. eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung gewünscht, so wird eine Miete nicht mehr erhoben.

§ 11
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Mieter und der Gemeinde Lehre ist Helmstedt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2010 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 28.04.2003.

Anlage 1**Zu den Richtlinien über die Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen der Gemeinde
Lehre vom 01.01.2010**

1. Die Höhe der Mieten richtet sich nach der Einstufung der Veranstaltung bzw. des Veranstalters

Gruppe I:

- Veranstaltungen, die von ortsansässigen gewerbsmäßigen Veranstaltern durchgeführt werden
- Werbeveranstaltungen für Produkte und Firmen
- Modenschauen
- Verkaufsausstellungen mit kommerziellem Charakter
- Unterhaltungsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter
- Profisportveranstaltungen soweit durchführbar
- Familienfeiern und ähnliche geschlossene Veranstaltungen

Gruppe II: (50%iger Nachlass)

- Vereinsveranstaltungen ortsansässiger Vereine
- Feierstunden, Festakte, Banketts
- Tagungen, Seminare, Kongresse, Versammlungen, Kundgebungen, Vorträge, Kurse
- Zuchtschauen
- Amateursport-Veranstaltungen, soweit durchführbar
- Veranstaltungen kirchlicher und karitativer Organisationen

Gruppe III: (100%iger Nachlass)

Nachfolgende ortsansässige Gruppierungen erhalten unter der Voraussetzung, dass für die Veranstaltung keine Teilnehmerbeiträge, Eintrittsgelder, Kostenersätze oder ähnliche Einnahmen (u. a. Getränkeverkauf) erhoben werden, einen 100 %-igen Nachlass der Miete:

- Jugendgruppen, nach Entscheidung des Bürgermeisters
- Alten- und Seniorenkreise, soweit sie selbständig sind und keine Untergruppierung eines Vereines oder Verbandes darstellen
- Ausstellungen mit rein ideellem Charakter

Weiterhin werden keine Mieten erhoben für:

- dienstliche Veranstaltungen der Feuerwehren (nur Kommandositzungen, Jahreshauptversammlungen)
- Jahreshauptversammlungen ortsansässiger Vereine (1x)
- Parteiveranstaltungen bezogen auf Lehre – soweit nicht überörtlich

Darüber hinaus kann im Einzelfall auf Antrag die Befreiung für überregionale Tagungen von Dachorganisationen kultureller, sportlicher oder sonstiger in Lehre ansässiger Vereine gewährt werden. Dieses gilt auch für die Sitzungen von Gebietskörperschaften, kommunaler Spitzenverbände oder vergleichbarer Organisationen.

Über die Befreiung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

Gruppe IV:

Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Personen. Soweit auswärtige Personen oder Vereine Veranstaltungen durchführen, die in Gruppe II eingestuft sind, ergibt sich ein Nachlass von 50 % vom maßgeblichen Entgelt der Gruppe IV.

2. Entgelte

Dorfge- meinschafts- anlage	Räume	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe
		I €	II €	III €	IV €
Beienrode	Gruppenraum	58,00 €	29,00 €		72,00 €
	Küche	22,00 €	22,00 €		27,00 €
Essehof	Gruppenraum	58,00 €	29,00 €		72,00 €
	Küche	22,00 €	22,00 €		27,00 €
Essenrode	Gruppenraum	58,00 €	29,00 €		72,00 €
	Küche	22,00 €	22,00 €		27,00 €
Flechtorf	Gruppenraum	58,00 €	29,00 €		72,00 €
	Saal	90,00 €	45,00 €		135,00 €
	Küche	29,00 €	29,00 €		36,00 €
Groß Brunsrode	Saal	90,00 €	45,00 €		135,00 €
Börnekenhalle	Halle einschl. Foyer	720,00 €	360,00 €		900,00 €
	1/2 Halle einschl. Foyer	360,00 €	180,00 €		450,00 €
	Halle ohne Foyer	610,00 €	305,00 €		764,00 €
	1/2 Halle ohne Foyer	305,00 €	153,00 €		382,00 €
	Blauer Salon	72,00 €	36,00 €		90,00 €
	Foyer	108,00 €	54,00 €		135,00 €
	Küche	36,00 €	36,00 €		45,00 €
Ratssaal		58,00 €	29,00 €		72,00 €

3. Die Mieten sind Mindestsätze. Sie gelten für die Überlassungszeit und nur für den angegebenen Zweck pauschal. In dem Pauschalsatz sind enthalten:

- Bestuhlung/Rednerpult
- Heizung und Lüftung
- Normale Beleuchtung
- Wasser/Abwasser

In dem Pauschalansatz sind Kosten der Abfallbeseitigung nicht enthalten. Eine Benutzung der vorhandenen Abfallbehälter ist nicht zulässig. Anfallender Müll ist vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.

Bei Veranstaltungen wird ein möglicher Aufbau- bzw. Abbautag jeweils nur zur Hälfte angerechnet.

Bei zusammenhängenden Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Tagen kann der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung geringere Entgelte festsetzen.

4. Zusätzliche Leistungen werden wie folgt abgerechnet (keine Nachlassgewährung):

- Verleih von Geschirr pro Gedeck	0,60 €
- Verleih von Teilgedecken	0,30 €
- Verleih Verstärkeranlage	35,00 €
- Verleih Bühne	71,00 €
- Kraftstrom (Börnekenhalle)	nach Verbrauch
- Verleih von Stühlen	2,00 €
- Verleih von Tischen	5,00 €
- Verleih von Festzeltbänken	2,00 €
- Verleih von Festzelttischen	5,00 €
- Verleih von Festzeltgarnituren (pro Garnitur)	6,00 €

Die Einrichtungsgegenstände können ausschließlich in den Dorfgemeinschaftsanlagen genutzt werden. Ein Verleih außerhalb der Räumlichkeiten (auch für Privatpersonen) wird nur für Tische, Stühle und Festzeltgarnituren der Börnekenhalle zugelassen.

Bühne und Rednerpult können in begründeten Ausnahmefällen nach Entscheidung des Bürgermeisters verliehen werden, wobei die Bühne nur von Bediensteten der Gemeinde gegen Kostenerstattung auf- und abgebaut werden darf. Für den Transport sorgt in allen Fällen der Veranstalter. Verlust und Beschädigungen sind von ihm in jedem Falle zu ersetzen.

5. Sportliche Nutzungen auf der Basis von Privatstunden (Tennis u. ä.) werden je Stunde mit einem pauschalen Entgelt von 18,00 € abgerechnet.

Regelmäßige Nutzungszeiten (z.B. Vereine) werden je Stunde mit einem pauschalen Entgelt von 9,00 € abgerechnet.

6. Hinsichtlich der Abrechnung bzw. Festsetzung von Entgelten für Aufbau- bzw. Abbautage wird folgende Regelung angewandt:

Aufbautag:

Inanspruchnahme der Räumlichkeit vor 18.00 Uhr = 50% des Entgeltes (gem. Richtlinien).

Inanspruchnahme der Räumlichkeit nach 18.00 Uhr = nachstehende Entgelte (basierend auf 25% des Entgeltes).

Einrichtung	Räumlichkeit	Gruppe I + IV €	Gruppe II €
DGH Beienrode	Gruppenraum	14,00 €	7,00 €
DGH Essehof	Gruppenraum	14,00 €	7,00 €
DGH Essenrode	Gruppenraum	14,00 €	7,00 €
DGH Flechtorf	Gruppenraum	14,00 €	7,00 €
	Saal	22,00 €	11,00 €
DGH Gr. Brunсроde	Saal	22,00 €	11,00 €
Börnekenhalle	Halle und Foyer	180,00 €	90,00 €
	1/2 Halle und Foyer	90,00 €	45,00 €
	Halle ohne Foyer	153,00 €	76,00 €
	1/2 Halle ohne Foyer	76,00 €	38,00 €
	Blauer Salon	18,00 €	9,00 €
	Foyer	27,00 €	13,00 €
Ratssaal		14,00 €	7,00 €

Abbautag:

Inanspruchnahme der Räumlichkeit bis 11.00 Uhr = unentgeltlich